Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Frau
Inge Rosenberger

REFERAT Vb1
BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL
FAX
E-MAIL Vb1@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 27. Februar 2015
AZ Vb1 - 96 -Rosenberger/15

Sehr geehrte Frau Rosenberger,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 3. Februar 2015 an Frau Bundesministerin Andrea Nahles, mit der Sie sich danach erkundigen, wann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Unanwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 3 vom 23. Juli 2014 auffordert. Wegen der Vielzahl der an sie gerichteten Zuschriften ist es ihr leider nicht möglich, selbst zu antworten. In ihrem Auftrag teile ich Ihnen daher Folgendes mit:

Ich habe Verständnis dafür, dass Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten und von der Regelbedarfsstufe 3 betroffen sind sowie ihre Angehörigen, aber auch Betroffenenverbände ein großes Interesse an einer raschen Umsetzung des Urteils haben.

Das Bundessozialgericht hat am 23. Juli 2014 in drei Urteilen entschieden, dass leistungsberechtigten Personen, die in einem Haushalt leben, jedoch weder als eigenen Haushalt noch gemeinsam mit einem Partner als Paarhaushalt führen, anders als bislang von den Trägern der Sozialhilfe bewilligt und von der Mehrheit der Sozialgerichte entschieden, nicht die Regelbedarfsstufe 3, sondern die Regelbedarfsstufe 1 zustehe.

Das BMAS hat die Obersten Landessozialbehörden daher frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, dass es Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungen hat. Ihnen wurde daher empfohlen, bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründungen und ihrer Bewertung